

Stadtplanungsamt

61 Ma/Gg

Biberach, 14.02.2020

## Beschlussvorlage

**Drucksache  
Nr. 2020/043**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	30.03.2020	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	27.04.2020	Beschlussfassung			

### Ausweisung zweier Bergulmen als Naturdenkmale

#### I. Beschlussantrag

Die beiden Bergulmen auf den Grundstücken Waldseer Str. 19/1 und Waldseer Str. 20 werden durch Rechtsverordnung zu Naturdenkmalen erklärt (s. Anlage).

#### II. Begründung

Die evangelische Kirchengemeinde hat im vergangenen Jahr den Antrag gestellt, die Bergulme am Martin-Luther-Gemeindehaus in der Waldseer Straße als Naturdenkmal auszuweisen. Aufgrund der vielfältigen ökologischen Bedeutungen und der stadtbildprägenden Eigenschaften dieses Baumes wird der Antrag befürwortet. Die Verwaltung schlägt zusätzlich vor, die in unmittelbarer Nachbarschaft, am ehemaligen städtischen Kindergarten im Wielandpark stehende Bergulme mit unter Schutz zu stellen.

Beide Bergulmen, die auf jeweils rund 250 Jahre geschätzt werden, sind einzigartig für die Stadt Biberach. Es sind keine weiteren Ulmen im Stadtgebiet bekannt, die dieses Alter aufweisen. Grund dafür ist ein über den Ulmen-Splintkäfer übertragener Schlauchpilz, der in den letzten Jahrzehnten ein nahezu flächendeckendes Sterben von alten Ulmen verursacht hat. Diese beiden Ulmen scheinen dagegen Resistenzen entwickelt zu haben.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 c Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) sind die Großen Kreisstädte für die Aufgaben nach § 23 Abs. 5 NatSchG, d. h. für die Ausweisung von Naturdenkmalen, zuständig. Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgt durch Rechtsverordnung der Unteren Naturschutzbehörde. Der Erlass von Rechtsverordnungen ist dem Gemeinderat vorbehalten.

R. Adler

Anlage

1 Verordnung  
2 Lageplan